OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000195/8/ER

Datum:
Linz, 4. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G K, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der der Stadt Wels vom 10. Oktober 2016, GZ: BZ-POL-07010-2016, betreffend eine Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Oktober 2016, BZ-POL-07010-2016, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), da der Bf zumindest am 23. März 2016 um 23:05 Uhr seinen Hund aus Richtung der B.straße kommend auf Höhe des Objekts K 53 (B) an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet unangeleint und ohne Maulkorb laufen habe lassen. Beim Anblick der Bediensteten der Ordnungswache habe der Bf seinen Hund an die Leine genommen, in weiterer Folge sei der Bf mit seinem Hund in Richtung Gasse davongelaufen. Der Bf habe gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz verstoßen.
Der Bf sei zweifelsfrei von den Organen der W Ordnungswache erkannt worden.

I.2. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 erhob der Bf gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde und führte darin aus, dass er sich nicht mehr erinnern könne, ob er überhaupt am vorgeworfenen Tatort gewesen sei. Er habe keine Ordnungswache wahrgenommen und ersuche um Fotos bzw Aufzeichnungen aus der dort installierten Videoüberwachung, da es um 23:00 Uhr bereits finster sei.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 (eingelangt am 15. Dezember 2016) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2017.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. März 2016 nahmen Organe der Ordnungswache der Stadt Wels um 23:05 Uhr am K in W auf Höhe Hausnummer 53 eine Person wahr, vor der in einigen Metern Entfernung ein Hund lief, der nicht angeleint war. Die Ordnungswacheorgane befanden sich dabei auf Höhe der Einmündung der B.gasse in den K. Diese Einmündung liegt etwa 50 Meter von Hausnummer 53 entfernt. Zwischen dem Standort der Ordnungswacheorgane und Hausnummer 53 befindet sich eine – von der Straße baulich getrennte – Busdrehscheibe. Die Ordnungswacheorgane versuchten nicht, die wahrgenommene Person durch zurufen oder nachlaufen zu erreichen. Als die Person die Ordnungswacheorgane bemerkte, nahm sie ihren Hund an die Leine und lief Richtung Gasse davon.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden, dass es sich bei der wahrgenommenen Person tatsächlich um den Bf handelte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Aussagen der zeugenschaftlich einvernommenen Ordnungswacheorgane und des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die festgestellte Örtlichkeit ergibt sich va aus den Aussagen der Ordnungswacheorgane in der Verhandlung. Daraus geht hervor, dass die Ordnungswacheorgane aus der B.gasse kommend eine Person auf Höhe K Hausnummer 53 (B) schräg über den Platz, auf der anderen Seite der Busdrehscheibe wahrgenommen haben, vor der ein Hund ohne Leine hergelaufen sei. Zwar gaben beide Ordnungswacheorgane übereinstimmend an, sich sicher zu sein, den Bf erkannt zu haben, der Bf brachte jedoch bis zum Schluss der Verhandlung – wie auch bereits in seiner Beschwerde – durchaus glaubwürdig vor, sich nicht erinnern zu können, ob er am vorgeworfenen Tatzeitpunkt am K gewesen sei. Er verlangte zum Beweis dafür ein Foto oder die Aufzeichnung aus den vor Ort angebrachten Videokameras. Es konnten aber weder Fotos noch Videoaufzeichnungen vorgelegt werden. Auch wenn das Vorbringen des Bf, warum das ihm vorgeworfene Verhalten ohnehin nicht der Wahrheit entsprechen könne (er halte sich nie vor dem B auf, da er immer „Papierdln" vom Boden aufhebe, und beim B lägen zu viele herum, weshalb er den B grundsätzlich meide), „an den Haaren herbeigezogen" wirken mag (wie der Vertreter der belangten Behörde ausführte), ist zu berücksichtigen, dass er bis zum Schluss der Verhandlung dabei blieb, sich nicht mehr erinnern zu können, ob er vor Ort gewesen ist. Ferner bestritt der Bf auch frühere Verstöße gegen das Oö. Hundehaltegesetz nicht, sondern verwies sogar aus Eigenem darauf, um zu beteuern, dass er vor Ordnungswacheorganen grundsätzlich nicht davonlaufe, sondern sich allfälligen Vorwürfen stelle. Dies entspricht auch den Ausführungen der Ordnungswacheorgane und des Behördenvertreters, die darauf hinwiesen, dass der Bf bereits oftmals ermahnt worden sei. Auch wenn der Bf in der Vergangenheit bereits mehrfach gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstoßen haben mag, kann daraus nicht zwingend abgeleitet werden, dass er auch den von den Ordnungswacheorganen am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit festgestellten Verstoß zu verantworten hat. Die Ordnungswacheorgane beteuerten zwar, den Bf und seinen Hund zweifelsfrei erkannt zu haben, zumal ihnen die beiden aufgrund früherer Amtshandlungen bekannt seien, sie spezifizierten aber weder im Verwaltungsstrafverfahren noch in der mündlichen Verhandlung, warum sie sich dieser Wahrnehmung so sicher sind. Zumal die Einmündung der B.gasse in den K von der Hausnummer 53 rund 50 Meter entfernt ist (wie sich sowohl aus dem im Akt einliegenden Plan als auch aus dem DORIS-Geoinformationssystem ergibt), die Ordnungswacheorgane – obwohl sie angaben, sich sicher gewesen zu

sein, wer die wahrgenommene Person war – weder durch zurufen noch nachlaufen versucht haben, diese Person anzuhalten und es überdies zur vorgeworfenen Uhrzeit vollständig dunkel war, lässt sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ – trotz allfällig vorhandener Straßenbeleuchtung am K und an der zwischen den Personen liegenden Busdrehscheibe – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit feststellen, dass die von den Ordnungswacheorganen am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit wahrgenommene Person tatsächlich der Bf war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.

Gemäß § 6 Abs 1 OÖ.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter I.4. festgestellt, konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort einen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt hat. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung konnte daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter